

REGLEMENT NOTFALLDIENST DER APOTHEKEN - WALLISER APOTHEKERVEREIN

Gestützt auf das Gesundheitsgesetz vom 14. Februar 2008, das die Gesundheitsfachpersonen zur Aufrechterhaltung eines Notfalldienstes verpflichtet sowie auf Artikel 78 des gleichen Gesetzes, das die Organisation des Notfalldienstes den Berufsverbänden überträgt hat der WAV ein Notfalldienstreglement ausgearbeitet und dem Gesundheitsdepartement sowie der kantonalen Regulationskommission zur Genehmigung unterbreitet.

I. ALLGEMEINES

1. Alle Apotheken im Wallis (ob Mitglied des WAV oder nicht) sind verpflichtet, sich an einen Notfalldienst zu beteiligen.

Die Organisation des Apotheken-Notfalldienstes entspricht dem Konzept der ärztliche Bereitschaftsdienst der KWRO. Das Wallis ist in fünf Hauptregionen unterteilt, siehe Anhang 1. Diese Aufteilung kann abhängig vom medizinischen Notfalldienst neu definiert werden.

Innerhalb jeder Region bilden die Apotheken eine Notfallregion.

2. Das Reglement hat Gesetzeskraft und ist für alle Apotheken gültig, die den oben festgelegten Kriterien entsprechen, da es sich um einen Auftrag des Departementes für Gesundheit des Kantons Wallis an den WAV handelt. Die Anordnungen in diesem Reglement müssen mit der kantonalen Gesetzgebung in Einklang stehen ansonsten werden diese angepasst ohne dass die Gültigkeit des Reglements in Frage gestellt wird.

II. ORGANISATION NOTFALLDIENST

1. Zentralisierung der Anrufe

Im ganzen Kanton gibt es nur eine Notfallnummer, die durch die KWRO betrieben wird. Jede Notfallregion hat die Bekanntmachung der Nummer zu fördern, insbesondere in der lokalen Presse.

2. Hinweise zur Organisation

- Jede Notfallregion bestimmt eine für die Koordination des Notfalldienstes zuständige Person. Die Apotheken jeder Notfallregion betreiben 24 Stunden pro Tag und 365 Tage im Jahr einen Notfalldienst. Sie bestimmen selber ihre eventuell verlängerten Öffnungszeiten und ausserhalb dieser sorgen Sie dafür, dass ein Apotheker innert 30 Minuten erreichbar ist.
- Das gewählte Modell muss für alle Apotheken gerecht sein. Keine Apotheke darf gegen ihren Willen ausgeschlossen werden.
- Der Koordinator übermittelt rechtzeitig an die KWRO den Notfalldienstplan, die Koordinaten der Apotheke und des verantwortlichen Apothekers. Jegliche Aenderung des Planes ist der KWRO unverzüglich zu melden
- Der Notfalldienst ist für alle Patienten da, die einen dringenden Medikamentenbedarf haben und dies unabhängig ihres Aufenthaltsortes.

3. Entschlussfassung

- Die Notfalldienstorganisation innerhalb einer Notfallregion wird mit absolutem Mehr der beteiligten Apotheken beschlossen.
- Die Modalitäten werden gemeinschaftlich mit der KWRO gemäss „Merkblatt für die Dienstapotheken“ festgelegt
- Der WAV führt die Liste der lokalen Koordinatoren und sorgt für einen einwandfreien Ablauf des Notfalldienstes.

III. GRUNDSÄTZE DES NOTFALLDIENSTES

- Alle Apotheken in Ballungszentren, die über ein Spital verfügen, das einen Notfalldienst betreibt, müssen ebenfalls Tag und Nacht einen Notfalldienst garantieren (Hauptregionen). Wenn der Leitstellenarzt der KWRO Zentrale ausserhalb der üblichen Oeffnungszeiten ein dringendes Arzneimittel verschreibt, wird der Patient an die Dienstapotheke der nächsten Hauptregion verwiesen (Anhang 1).
- Apotheken in peripheren Regionen unterhalten den Notfalldienst parallel zum Aerztenotfalldienst in der Region. Sie können durch eine andere Apotheke in der Nachbarschaft abgelöst werden.
- Die Listen werden mit den detaillierten Öffnungszeiten dem KWRO mitgeteilt.

IV. SANKTIONEN

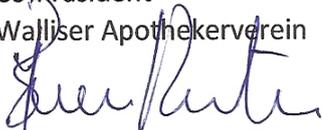
Verfahren bei Streitfall, Uneinigkeit und Ungehorsam

Bei Verstoss gegen die Bestimmungen dieses Reglementes oder bei anderen Streitfällen prüft der Vorstand des WAV den Fall und schlägt eine Lösung vor. Bleibt der Konflikt ungelöst, kommt er vor die Schlichtungskommission des WAV zur Untersuchung und Beschlussfassung entsprechend Art 7.2bis der WAV Statuten. Wenn der Beschluss der Schlichtungskommission nicht beachtet wird, leitet der Vorstand den Fall an den Kantonsapotheker zur Ergreifung von Sanktionen in Anwendung des Artikels 79 des Gesundheitsgesetzes vom 14. Februar 2008 weiter.

Das vorliegende Reglement wurde vom Vorstand des WAV in seiner Sitzung vom 29. Februar 2012 angenommen

Sitten, den 2. April 2012

Jean-Boris von Roten
Co-Präsident
Walliser Apothekerverein



Das vorliegende Reglement wurde vom Gesundheitsdepartement angenommen

Pierre-Alain Buchs
Co-Präsident
Walliser Apothekerverein



Sitten, den 2. April 2012

Herr/Frau Mariette Furrer-Ruppen, Kantonsapothekerin
Walliser Gesundheitsdepartement



Anhang 1 : Hauptregionen (Spital)

ZONE 1 : VISP + BRIG-GLIS* + NATERS* (Die Apotheken von Brig-Glis und Naters wechseln sich mit Visp ab)

ZONE 2 : SIDERS

ZONE 3 : SITTEN

ZONE 4 : MARTIGNY

ZONE 5 : MONTHEY